

# **Vorlage der Spezialkommission 2007/5 „Anpassung des Wahlsystems für den Kantonsrat“**

vom 6. Juli 2007

07-78

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorberatende Kommission hat die Vorlage des Regierungsrates vom 24. April 2007 betreffend Anpassung des Wahlsystems für den Kantonsrat an zwei Sitzungen vom 8. Juni und vom 6. Juli 2007 geprüft und beraten.

Eintreten auf die Vorlage wurde mit 10 : 1 beschlossen. Ein Kommissionsmitglied sprach sich aus grundsätzlichen Überlegungen gegen eine Änderung des Wahlsystems und damit gegen Eintreten aus.

Nach einer Diskussion über die in der Vorlage des Regierungsrates aufgeführten anderen Möglichkeiten für eine Anpassung des Wahlsystems konzentrierten sich die Fragen auf das vorgeschlagene - doppeltproportionale Sitzzuteilungsverfahren, "doppelter Pukelsheim" genannt. Das System als solches - mit Ober- und Unterteilung - blieb dabei grundsätzlich unumstritten.

Kontrovers diskutiert wurde vor allem die Möglichkeit, den "doppelten Pukelsheim" mit einem Mindestquorum zu verbinden. Nachdem in der ersten Sitzung bei 5 : 5 mit Stichtscheid des Vorsitzenden entschieden wurde, ein Mindestquorum (3 % in einem Wahlkreis) einzuführen, wurde an der zweiten Sitzung - im Sinne eines Rückkommens - mit 6 : 5 beschlossen, darauf zu verzichten. Die Kommissionsmehrheit war der Ansicht, dass die Einführung eines Mindestquorums ein Widerspruch zum "doppelten Pukelsheim" ist, nachdem mit diesem System eben gerade eine optimale Abbildungsgenauigkeit der politischen Kräfteverhältnisse erreicht wird. Die Sitzverteilung im Kantonsrat soll den Willen der Wählerschaft möglichst genau widerspiegeln. Einer Partei, die von den Stimmberechtigten genügend Stimmen für einen Sitz erhält, dürfe die Einsitznahme im Kantonsrat nicht verweigert werden. Es ist auf die kleineren Parteien Rücksicht zu nehmen. Schliesslich führe der "doppelte Pukelsheim" auch nicht zu einer Zersplitterung der aktuellen politischen Kräfte. Bezogen auf die Wahlergebnisse 2004 mit 60 Sitzen würde im Vergleich "ohne Quorum" gegenüber "Quorum 3 % in 1 Wahlkreis" nur gerade die EDU zusätzlich - mit einer Vertretung - in den Kantonsrat einziehen.

Im Übrigen ist der Kommission das vom Kanton Aargau in Auftrag gegebene Gutachten von Prof. Tobias Jaag zur Zulässigkeit direkter Quoren vorgelegen. Gemäss dem Gutachten sind direkte Quoren nur verfassungskonform, wenn die Gefahr einer Beeinträchtigung der Handlungsfähigkeit des Parlamentes oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung seiner Effizienz durch den Einzug einer Vielzahl von Kleinstparteien besteht. Es erscheint zweifelhaft, dass es ohne Quoren wegen einer stärkeren Präsenz kleiner Parteien im Parlament zu einer schweren Beeinträchtigung des Ratsbetriebes kommen würde. Demzufolge sind direkte

Quoren mit der Bundesverfassung und dem Verhältniswahlrecht grundsätzlich nicht vereinbar. Nur ein gegenteiliger empirischer Nachweis könnte direkte Quoren überhaupt rechtfertigen.

Für die Kommissionsminderheit besteht bei einem Verzicht auf ein Quorum die Gefahr der Handlungsunfähigkeit des Kantonsrates. Sie ist der Ansicht, dass ein Einzug mehrerer kleinerer Parteien in den Kantonsrat eine effiziente Ratsarbeit verunmögliche. Solche Splittergruppen oder Einzelvertretungen würden kaum Anschluss bei einer Fraktion finden; sie würden als Einzelkämpfer ohne Einfluss fungieren. Damit könnte der Wählerwille eben trotzdem nicht adäquat umgesetzt werden. Schliesslich brauche es bei Fehlen eines Quorums nicht viel und eine extremistische Gruppierung hole dank aggressiver Propaganda einen Sitz.

Der vorgebrachte Vorschlag, Listenverbindungen auch beim neuen Wahlsystem zuzulassen, wurde mit 7 : 3, bei 1 Enthaltung, abgelehnt. Die Befürworter wollten zumindest Listenverbindungen mit Jungparteien ermöglichen, um die Jungen zu fördern. Die Kommissionsmehrheit war der Ansicht, dass Listenverbindungen dem Wahlsystem "doppelter Pukelsheim" in grundsätzlicher Weise widersprechen und weitgehend nutzlos sind, weil mit dem neuen Zuteilungsverfahren eine genaue Abbildung der politischen Kräfteverhältnisse erreicht wird. Alle Stimmen werden bei der Oberzuteilung auf die Parteien berücksichtigt. Es gibt keine grösseren Stimmenpotenziale, mit denen durch Listenverbindungen zusätzliche Sitze errungen werden könnten. Listenverbindungen machen schliesslich das Wahlsystem intransparent; die Wählenden wissen nicht, wer tatsächlich von ihren Stimmen profitiert.

In der Schlussabstimmung wurde der Änderung der Verfassung des Kantons Schaffhausen mit 6 : 5 zugestimmt.

Die Kommission hat die Vorlage des Regierungsrates ergänzt mit einer Änderung des Wahlgesetzes. Die grundlegenden Bestimmungen zum Wahlverfahren sollen - im Sinne von Art. 50 der Kantonsverfassung - im Wahlgesetz geregelt werden. In den Art. 2b bis 2f werden die Grundsätze des "doppelten Pukelsheim" festgehalten (Oberzuteilung, Unterzuteilung, Sitzverteilung innerhalb der Listen). Für die weiteren Details erlässt der Regierungsrat Ausführungsbestimmungen. Der Änderung des Wahlgesetzes wurde mit 6 : 2, bei drei Enthaltungen, zugestimmt.

Der Änderung des Dekretes über die Einteilung des Kantons Schaffhausen in Wahlkreise für die Wahl des Kantonsrates und die Zahl der in diesen Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder wurde schliesslich mit 8 : 1, bei zwei Enthaltungen, zugestimmt.

Für die Spezialkommission:

Josef Würms, Präsident

Richard Bühler

Iren Eichenberger

Samuel Erb

Rebecca Forster

Andreas Gnädinger

Florian Keller

Gerold Meier

Richard Mink

Andreas Schnider

Sabine Spross

# Verfassung des Kantons Schaffhausen

Anhang 1

Änderung vom ...

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst als Verfassungsgesetz:*

## I.

Die Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 wird wie folgt geändert:

### **Art. 25 Abs. 2**

Die Zuteilung der Sitze an die politischen Gruppierungen erfolgt entsprechend deren Wählerstärke im Kanton.

## II.

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

# **Gesetz über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte (Wahlgesetz)**

Änderung vom

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst als Gesetz:*

## **I.**

Das Wahlgesetz vom 15. März 1904 wird wie folgt geändert:

### **Art. 2b Kantonsratswahl: a) Allgemeines**

<sup>1</sup> Die Kantonsratswahl wird nach dem doppeltproportionalen Sitzzu- teilungsverfahren durchgeführt.

<sup>2</sup> Die Listen mit gleicher Bezeichnung bilden im Kanton eine Listen- gruppe.

<sup>3</sup> Listenverbindungen sind ausgeschlossen.

### **Art. 2c b) Oberzuteilung**

<sup>1</sup> Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch die Zahl der im betreffenden Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis heisst Wäh- llerzahl der Liste.

<sup>2</sup> In jeder Listengruppe werden die Wählerzahlen der Listen zu- sammengezählt. Die Summe wird durch den Kantonswahlschlüssel geteilt und zu nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Erge- bnis bezeichnet die Zahl der Sitze der betreffenden Listengruppe.

<sup>3</sup> Die Staatskanzlei legt den Kantonswahlschlüssel so fest, dass beim Vorgehen nach Absatz 2 60 Sitze vergeben werden.

### **Art. 2d c) Unterzuteilung**

<sup>1</sup> Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch den Wahlkreis- Divisor und den Listengruppen-Divisor geteilt und zur nächstgele- genen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Zahl der Sitze dieser Liste in einem Wahlkreis.

<sup>2</sup> Die Staatskanzlei legt für jeden Wahlkreis einen Wahlkreis-Divisor und für jede Listengruppe einen Listengruppen-Divisor so fest, dass bei einem Vorgehen nach Absatz 1

a) jeder Wahlkreis die ihm vom Kantonsrat zugewiesene Zahl von Sitzen erhält;

b) jede Listengruppe die ihr gemäss Oberzuteilung zustehende Zahl von Sitzen erhält.

### **Art. 2e d) Sitzverteilung innerhalb der Listen**

<sup>1</sup> Die einer Liste zugewiesenen Sitze werden nach Massgabe der Kandidatenstimmen auf die kandidierenden Personen verteilt. Bei gleicher Stimmenzahl bestimmt das Los die Reihenfolge.

<sup>2</sup> Die nicht gewählten kandidierenden Personen sind Ersatzleute in der Reihenfolge ihrer Kandidatenstimmen.

<sup>3</sup> Werden einer Liste mehr Sitze zugeteilt, als sie kandidierende Personen enthält, so hat die Mehrheit der Unterzeichner der Liste das Recht auf Einreichung eines Wahlvorschlages.

### **Art. 2f Ausführungsbestimmungen**

Der Regierungsrat erlässt die weiteren Ausführungsbestimmungen.

## **II.**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Es fällt dahin, wenn das Verfassungsgesetz vom ... abgelehnt wird.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>4</sup> Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Anhang 3

**Dekret  
über die Einteilung des Kantons Schaffhausen  
in Wahlkreise für die Wahl des Kantonsrates  
und die Zahl der in diesen Wahlkreisen  
zu wählenden Mitglieder**

Änderung vom ...

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst:*

**I.**

Das Dekret über die Einteilung des Kantons Schaffhausen in Wahlkreise für die Wahl des Kantonsrates und die Zahl der in diesen Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder vom 24. November 2003 wird wie folgt geändert:

**§ 3**

Die 60 Sitze des Kantonsrates werden den sechs Wahlkreisen nach ihrer Einwohnerzahl zugeteilt. Bei Wahlkreisen mit den grössten Restzahlen wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Demnach ergibt sich folgende Sitzverteilung:

Wohnbevölkerung 73'392 : 60 = 1223,2

1. Wahlkreis Schaffhausen		
33'628 : 1223,2	=27,4918	28 Sitze
2. Wahlkreis Klettgau		
14'587 : 1223,2	= 11,9253	12 Sitze
3. Wahlkreis Neuhausen		
9'959 : 1223,2	= 8,1418	8 Sitze
4. Wahlkreis Reiat		
8'839 : 1223,2	= 7,2261	7 Sitze
5. Wahlkreis Stein		
4'986 : 1223,2	= 4,0762	4 Sitze
1. Wahlkreis Buchberg-Rüdlingen		
1'393 : 1223,2	= 1,1388	<u>1 Sitz</u>
Total		60 Sitze

## II.

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und findet erstmals Anwendung bei der Gesamterneuerungswahl des Kantonsrates für die Amtsdauer 2009-2012.

<sup>2</sup> Er ist in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: